

Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde Beromünster

vom 19. Februar 1992

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Beromünster erlässt gestützt auf das kant. Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere:

- § 11 betreffend das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betreffend die Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Datenschutzreglement

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Regelement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
- ² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen es die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- ³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammel-auskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- ⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien;
ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden und eine Jungbürgerliste sowie eine Geburtstagsliste (10er- und 5er-Geburtstag der Senioren ab 65. Altersjahr) ausgehändigt werden.

b) an die bei der Gemeindeverwaltung gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit

- kulturellem
- gesellschaftlichem
- wohltätigem
- wissenschaftlichem

Zweck.

- ⁵ Der Gemeinderat kann einem Verein oder Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.
- ⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fälle die Auskunftserteilung gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen ausdehnen.
- ⁷ Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

Art. 3 Veröffentlichung der Personendaten

Die Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

- a) Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) Geburtstage der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation usw.
- c) Name und Adresse der Jungbürger
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

Art. 4 Sperre von Personendaten

- 1 Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angaben von Gründen sperren lassen.
- 2 Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Kuverts usw.).

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Art. 8 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

6215 Beromünster, 19. Februar 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: F. Curschellas

Der Gemeindeschreiber: H. Ruckstuhl

GENEHMIGUNG

Das vorstehende Datenschutz-Reglement wurde am 19. Februar 1992 durch die Einwohnergemeindeversammlung von Beromünster genehmigt.